

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Heinz Hermann Hilgensloh  
Körperheide 61

48157 Münster

AMT FÜR GRÜNFLÄCHEN  
UND UMWELTSCHUTZ

Albersloher Weg 33

Auskunft erteilt:  
Herr Vennemann  
Zimmer: E602  
Telefon: 0251/492- 6795  
Telefax: 0251/492-7737  
E-Mail:  
VennemannJ@stadt-  
muenster.de  
Sprechzeiten:  
Mo – Fr 08.00 – 12.00  
Do 15.00 – 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Antrag vom 12.09.2012

Mein Zeichen (Bitte angeben):  
67.30.0049/ 0344735-0001

Münster, 23.07.2013

## **Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen an der Körperheide 61, 48157 Münster**

### **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb**

#### **I.**

#### **Tenor**

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1.7.1 G/E des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage mit 2525 Mastschweineplätzen erteilt.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiung vom Bauverbot der Bestimmungen des Landschaftsplanes Werse

Die Anlage darf auf dem Grundstück Körperheide 61, 48157 Münster, Gemarkung Handorf, Flur 4, Flurstücke 64 + 197 + 198, errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den nachstehend aufgeführten, durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## II.

### Antragsunterlagen

Hinweis: Vor- und Zwischenblätter ohne Inhalt werden nicht aufgeführt.

1. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
2. Formular 1, 4 Blatt
3. Formular 2, 2 Blatt
4. Formular 3, 12 Blatt
5. Formular 4, 8 Blatt
6. Formular 5
7. Formular 6, 2 Blatt
8. Formular 7
9. Formular 8.1, 3 Blatt
10. Formular 8.2
11. Formular 8.3, 2 Blatt
12. Formular 8.4
13. Formular 8.5, 2 Blatt
14. Katasterplan vom 03.07.12, M = 1:2000
15. Luftbild vom 07.09.12
16. Bauantragsformular „vereinf. Verf.“, 2 Blatt
17. Erläuterungen zum Bauvorhaben, 2 Blatt
18. Bestellung einer Baulast
19. Lageplan, M = 1:500
20. 2 Bauzeichnungen Grundriss BE 1 + 2 - M 1: 100
21. Bauzeichnung Grundriss BE 2a - M 1: 100
22. 4 Bauzeichnungen Grundriss / Bestand BE 5 - M 1: 100
23. 3 Bauzeichnungen Neubau Schweinestall - M 1: 100
24. Bauzeichnung Feuerlöschteich - M 1: 100
25. Bauzeichnung Systemskizze Gasbehälter BE 11 - M 1: 100
26. Schreiben vom 27.06.13 zur Abdeckung des Güllebehälters BE 4, 2 Blatt
27. Baubeschreibungsformular Neubau Schweinestall BE 6, 2 Blatt
28. Baubeschreibungsformular 3 Außenfuttersilos, 2 Blatt
29. Baubeschreibungsformular Flüssiggastank BE 11, 2 Blatt
30. Baubeschreibungsformular Feuerlöschteich, 2 Blatt
31. Berechnung des umbauten Raumes, 2 Blatt
32. Baukostenermittlung, 2 Blatt
33. Ergänzende Baubeschreibung Feuerlöschteich + Kostenaufstellung
34. Berechnung der Versiegelungs- und Ausgleichsflächen, 2 Blatt
35. Karte/Luftbild der Ausgleichsfläche 2
36. Ergänzende Baubeschreibung: Verbleib des anfallenden Bodens (+ Plan), 2 Blatt
37. Kostenaufstellung der Ausgleichsmaßnahmen, 2 Blatt
38. Schr. des Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 08.04.13 + Plan, 2 Blatt
39. Freiflächengestaltungsplan
40. Protokoll einer Artenschutzprüfung, 2 Blatt
41. Formular Landw. Betriebsbeschreibung, 4 Blatt
42. Anlagenbezogene Anforderungen an Schweinemastanlagen unter Tierschutzaspekten, 3 Blatt
43. Ergänzende Angaben zur Betriebsbeschreibung vom 12.09.12, 3 Blatt
44. Bauliche Anforderungen gemäß Schweinehaltungs-Hygieneverordnung, 4 Blatt
45. Flächenverzeichnis 2012, 3 Blatt
46. Pachtvertrag über 18,95 ha Landw. Fläche, 8 Blatt
47. Nutzflächenberechnung / Güllelagerkapazität, 2 Blatt
48. Nährstoffbeurteilungsblatt vom 17.08.12, 3 Blatt
49. Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW vom 04.09.12, 2 Blatt
50. Angaben zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
51. Erläuterung der Entwässerungsführung + Plan, 3 Blatt

52. Lageplan, M = 1:500 - Entwässerungsflächen
53. Geruchs- und Ammoniakgutachten Nr. G7-3454-03, erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls (15.08.2012), 42 Blatt
54. Stellungnahme zu den Auswirkungen von Ammoniakemissionen und Stickstoffdeposition, erstellt durch Fa. öKon GmbH April 2013, 9 Blatt
55. Brandschutzkonzept erstellt durch Fa. W+Wsachverständige und Ing. f. Brandschutz GmbH & Co. KG aus Everswinkel; Nr. 647/11/12; (21.11.2012), 25 Blatt

### III. Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und Betrieb einer Tierhaltungsanlage.

Nach Durchführung des Vorhabens befinden sich auf der Hofstelle die im Tenor genannten Tierplatzzahlen.

Im Einzelnen besteht die Anlage künftig aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 1	Schweinemaststall (300 Tierplätze)	
BE 2	Schweinemaststall (65 Tierplätze)	
BE 2a	Krankenstall (90 Tierplätze)	
BE 3	Schweinemaststall (320 Tierplätze)	
BE 3a	Schweinemaststall (256 Tierplätze)	
BE 4	Güllehochbehälter (929 m <sup>3</sup> )	
BE 5	Schweinemaststall (240 Tierplätze)	
BE 6	Schweinemaststall (1344 Tierplätze + 36 Krankenplätze)	Neubau
BE 7	3 Außenfuttersilos (2 x 20m <sup>3</sup> / 1 x 15 m <sup>3</sup> )	Neubau
BE 8	Fahrsilo (900 m <sup>3</sup> )	
BE 9	Flüssiggastank	
BE 10	Flüssiggastank	
BE 11	Flüssiggastank	Neubau

### IV. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Fertigstellung des Maststalles **BE 6** ist spätestens 2 Wochen vorher der Stadt Münster, Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Albersloher Weg 33, 48127 Münster schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- 1.2 Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist unverzüglich der Stadt Münster, Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Albersloher Weg 33, 48155 Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach deren Erteilung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

- 1.5 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2. Baurecht / Denkmalrecht

- 2.1 Zum Neubau des Schweinestalls **BE 6** und des Löschteiches wurde durch das Sachverständigenbüro W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co.KG ein Brandschutzkonzept mit Datum vom 21.11.2012 erstellt. Das Konzept ist Bestandteil der Genehmigung. Forderungen und Bedingungen des Brandschutzkonzeptes sind bei der weiteren Planung und Ausführung entsprechend umzusetzen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung (§ 54 BauO NRW i.V.m. § 9 BauPrüfVO).
- 2.2 In der derzeitigen Planung steht der Flüssiggasbehälter **BE 11** in einem Abstand von 3 m vor der Gebäudeaußenwand. Der Abstand ist auf 5 m zu vergrößern. Alternativ ist die Außenwand des Gebäudes im Bereich des Behälters in der Feuerwiderstandsklasse F30 und öffnungslos zu errichten.
- 2.3 Zusätzlich zu den bereits im Brandschutzkonzept genannten Anforderungen sind für den geplanten **Löschteich** folgende Bedingungen zu erfüllen (§ 17 BauO NRW):
- Das Fassungsvermögen muss mind. 100 m<sup>3</sup> betragen. Im Bereich der Wasserentnahmestelle muss die Tiefe mind. 1 m betragen. Im Übrigen ist sie so zu bemessen, dass auch bei starkem Frost oder längerer Trockenheit das geforderte Volumen zur Verfügung steht. Ggf. ist eine geregelte Befüllung einzurichten.
  - Die Umfassungswände müssen so hergestellt werden, dass die einwirkenden Kräfte aufgenommen werden können (z. B. durch Wasserbauschotter oder Ähnlichem).
  - Als Löschwasserentnahmestelle sind grundsätzlich zulässig:
    - Saugschacht nach DIN 14210, Ziffer 5.2.2;
    - Saugrohr nach DIN 14210, Ziffer 5.2.3; mit Sauganschluss nach DIN 14244.
  - Direkt an der Löschwasserentnahmestelle ist eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Größe von mindestens 5 x 10 m vorzusehen. Der Abstand zum Gebäude muss jedoch mindestens 15 m betragen. Die Zufahrten zu der Aufstellfläche sind entsprechend den Anforderungen der „DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr“ zu erstellen.
  - Der Löschwasserteich ist so zu pflegen und instand zu halten, dass eine Löschwasserentnahme sowie die vorzuhaltende Löschwassermenge zu jedem Zeitpunkt garantiert sind. Insbesondere sind die Entnahmeeinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und von Schlamm freizuhalten.
  - Der Teich und die Löschwasserentnahmestellen sind durch die Feuerwehr abzunehmen. Alternative Ausführungen sind in der Planungsphase mit der Feuerwehr Münster abzustimmen.
- 2.4 Die Flurstücke 197 und 198 sind bis zu Rohbauabnahme des Schweinestalls katasterrechtlich oder mittels Baulastenübernahmeerklärung zu vereinigen. (§ 4 Abs. 2 BauO NRW)

Das Bauvorhaben findet in der unmittelbaren Umgebung der historischen Hofanlage „Hilgensloh“ statt. Der domkapitularische Hof gehörte zu den großen Höfen in der Dorfbauerschaft Handorf. Er wird in der schriftlichen Überlieferung erstmalig 1349 genannt und geht in seiner Entstehungsgeschichte vermutlich bis in die sächsische Zeit (vor 800 n. Chr.) zurück. Bei Erdarbeiten muss daher mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden sowie der Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) gerechnet werden.

- 2.5 Die Baumaßnahme ist der Städtischen Denkmalbehörde spätestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 2.6 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Städtischen Denkmalbehörde (0251/492-6148) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen (0251/ 591-8880). Nach § 16 DSchG NRW ist die Fundstelle unverändert zu erhalten.
- 2.7 Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Münster ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft ist (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW). Der Nachweis kann zur Prüfung auch dem Bauordnungsamt (2-fach) vorgelegt werden.
- 2.8 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen (Standsicherheit) hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser dem Bauordnungsamt der Stadt Münster gegenüber zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO - Übereinstimmungserklärung -).
- 2.9 Spätestens bei Baubeginn sind dem Bauordnungsamt der Stadt Münster die staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW) dem Bauordnungsamt zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Wurden die bautechnischen Nachweise vom Bauordnungsamt geprüft, kann das Bauordnungsamt auch mit den erforderlichen Kontrollen beauftragt werden.
- 2.10 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen dem Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW und § 12 Abs. 2 SV-VO). Dieses entfällt, wenn das Bauordnungsamt zur Durchführung der Kontrollen vor Baubeginn beauftragt wurde.

### 3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Der Güllehochbehälter **BE 4** ist mit einer technischen Abdeckung zur Emissionsminderung zu versehen (Zeltdach, Schwimmfolie oder Schwimmkörper).
- 3.1 Die Abluft der bestehenden Schweinemastställe **BE 1, 2, 3, 3a, 5** ist jeweils über Abluftkamine (bzw. über Kaminbündel), so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.  
Die Austrittsstellen der Abluftkamine von **BE 2, 3, 3a** müssen sich dabei 10 m, die von **BE 1** - 12,35 m und die von **BE 5** - 14 m über dem Grund befinden.

- 3.2 Die Lüftungsanlagen der Schweinemastställe **BE 1, 2, 3, 3a, 5** sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 2 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.3 Die Abluft des neuen Schweinemaststalles **BE 6** ist über einen gemeinsamen Abluftkamin (bzw. über ein Kaminbündel), dessen Austrittsstelle sich mindestens 10 m über Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.4 Die Lüftungsanlage des Schweinemaststalles **BE 6** ist hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 2 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s sichergestellt wird.
- 3.5 Das Geruchs- und Ammoniakgutachten Nr. G-3454-03 des Ingenieurbüros Richters & Hüls aus Ahaus vom 15.08.2012 ist Bestandteil der Genehmigung. Die aufgeführten Abluftableitbedingungen für den Planzustand der Tierhaltungsanlage sind beim Bau und beim Betrieb einzuhalten.
- 3.6 **Spätestens 14 Tage vor der erstmaligen Aufstallung** im Schweinemaststall **BE 6** ist dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlagen **sämtlicher** Ställe den Vorgaben dieses Genehmigungsbescheides entsprechen.

#### 4. Landschaftsrecht

- 4.1 Bei den Arbeiten sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LG 4 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ zu beachten.
- 4.2 Der Freiflächengestaltungsplan vom 24.04.2013 sowie die Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung vom Juni 2013 werden Bestandteil der Genehmigung.
- 4.3 Die Neuanpflanzungen am neuen Stallgebäude sind in der nächsten Pflanzperiode nach Baufertigstellung vorzunehmen und auf Dauer zu pflegen und zu schützen. Für nicht angewachsene Bäume und Sträucher ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.
- 4.4 Der Umbestockung einer Nadelholz-Waldfläche in eine Stieleichen-Waldfläche hat entsprechend den Maßgaben des Regionalforstamtes Münsterland vom 08.04.2013 zu erfolgen, wobei folgende Änderungen zu beachten sind:
  - Die geplante Umbestockungsfläche wird im Norden durch einen Graben begrenzt. Zwischen der zukünftigen Waldfläche aus Stieleichen und dem Graben ist ein ca. 10 m breiter Streifen aus Sträuchern und Laubgehölzen 2. Ordnung anzulegen, so dass ein naturnaher Waldsaum auf rund 1.000 qm entsteht. Vorhandene, erhaltenswerte Laubbäume sind dabei als Überhälter zu erhalten.
  - Die Pflanzung ist als durchgehende, standortgerechte Laubholzpflanzung, beginnend im Norden im oberen Böschungsbereich des Grabens, anzulegen. Als Gehölze sind Hainbuche, Vogelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Schwarzerle usw. in der Größe 2 mal verpflanzt, 60 – 120 cm, zu verwenden. Die genannten Gehölze sind im Pflanzverband von 1,00 m zu pflanzen.
- 4.5 Zum Schutz gegen Wildverbiss sind sämtliche Neuanpflanzungen durch einen Wildschutzzaun zu schützen. Dieser ist spätestens nach 5 Jahren zu entfernen.

- 4.6 Der Antragsteller hat vor Beginn der Bauarbeiten gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG beim Amt für Grünflächen und Umweltschutz eine Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft) in Höhe von **15.000,00 €** zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss den Zusatz enthalten „auf erstes Anfordern zu zahlen“. Die Sicherheitsleistung soll die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich des Baues der Wildschutzzäune sowie die ordnungsgemäße Anwuchspflege über 3 Jahre gewährleisten.
- 4.7 Die Bürgschaft wird nach mängelfreier Schlussabnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch das Amt für Grünflächen und Umweltschutz zurückgegeben.

## 5. Wasserrecht

- 5.1 Neu zu erstellende JGS-Anlagenteile (JGS = Jauche, Gülle, Silage) müssen die in den Nebenbestimmungen 5.2 bis 5.6 genannten technische Anforderungen erfüllen.
- 5.2 Güllekanäle müssen
- dicht, gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein (siehe auch DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter".
  - so aufgestellt werden, dass Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
  - mit einer Ringdrainage mit Kontrollschächten zur Überwachung versehen werden.
- 5.3 Gülleleitungen müssen
- aus korrosionsbeständigem Material bestehen und längskraftschlüssig hergestellt sein, z.B. verschweißte PE-HD Rohre, Schraub- oder Flanschverbindungen.
  - so eingebaut werden, dass Undichtheiten erkennbar sind und sie wiederkehrend auf Dichtigkeit geprüft werden können.
  - mit einer Absperrrichtung nach DIN 11832 versehen sein. Die Befüllung und Entleerung sollte über den Behälterrand erfolgen.
  - müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein, von denen mindestens eine als Schnellschlussschieber ausgeführt ist. Druckrohre müssen einen größeren Nenndruck (PN) als der max. Pumpendruck aufweisen.
  - bei Frostgefahr müssen alle nicht frostfrei verlegten Leitungen entleert werden.
- 5.4 Schieber und Pumpen müssen
- der DIN 11832 entsprechen,
  - über wasserundurchlässigen Flächen angeordnet werden und
  - gegen die Betätigung durch Unbefugte ausreichend gesichert sein.
- 5.5 Erdverlegte Rohrleitungen müssen über Kontrollschächte verfügen. Schieber sind in den Schächten anzuordnen. Das Schiebergestänge ist mindestens bis zum Geländeniveau hoch zu führen.
- 5.6 Abfüllplätze müssen
- wasserundurchlässig befestigt sein, z.B. Beton oder Asphalt und
  - ausreichend groß sein, d. h. mind. 2 m im Umkreis um die Kupplungsstelle der Vorgrube und des Transportfahrzeuges müssen befestigt sein.
- 5.7 Gülle darf nicht in unbefestigte Bereiche ablaufen können. Dies ist durch die Gefällegebung und/oder eine seitliche Aufkantung sicher zu stellen. Anfallendes Niederschlagswasser sowie bei einem möglichen Unfall auslaufende Gülle ist in wasserundurchlässige Güllelager/Vorgruben einzuleiten.

Alle im Fahrbereich liegenden Anlagenteile sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

- 5.8 Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter (Hersteller, Architekt, Bauingenieur) überwacht werden. Eine vom Bauleiter unterschriebene Bescheinigung über die fachgerechte Ausführung des Einbaus des Fugenbandes/ Fugenblechs sowie die Dichtheitsprüfung des Behälters gemäß DIN 11622, Teil 1, ist aufzubewahren.

## 6. Veterinärrecht

- 6.1 **Der Betrieb**, auch der Schweinemaststall **BE 6**, muss über eine Einfriedung verfügen und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere (Wild ab Frischlingsgröße) zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können (z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun).

## V. Hinweise

### 1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG.
- 1.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- 1.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist.
- 1.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Stadt Münster, Amt für Grünflächen und Umweltschutz anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anla-

gen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbstständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

## 2. Baurecht

### Hinweise zur Errichtung des Flüssiggasbehälters BE 11:

- 2.1 Der geplante Flüssiggas-Lagerbehälter mit einem Inhalt von 4800 Litern unterliegt der „TRBS 3151/TRGS 751 – Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“. Gemäß Ziffer 4.1.4.1, Absatz 2 der TRBS 3151/TRGS 751 muss der Lagerbehälter gegen eine unbeabsichtigte Freisetzung von Kraftstoffen durch Brand und Unterfeuerung geschützt werden. Diese Anforderung gilt nach Ziffer 4.1.4.1, Absatz 5 der TRBS 3151/TRGS 751 für Flüssiggasbehälter als erfüllt, wenn der Lagerbehälter mindestens 5 m von Abgabeeinrichtungen, Verkehrsflächen auf der Tankstelle, Gebäuden, benachbarten Grundstücken oder Verkehrsflächen (Schutzabstand) entfernt ist. Der Abstand von 5 m darf verringert werden, wenn der Lagerbehälter durch jeweils eine feuerhemmende Wand von den Abgabeeinrichtungen, Gebäuden, benachbarten Grundstücken oder Verkehrsflächen getrennt oder durch eine geeignete Brandschutzisolierung geschützt ist, welche die Gefährdung in gleicher Weise verhindern wie der Schutzabstand.
- 2.2 Bei dem Flüssiggasbehälter handelt es sich im Wesentlichen um Anlagentechnik. Diese wird durch die Feuerwehr nicht geprüft. Da es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) handelt, ist sie vor der ersten Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.

## 3. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

### Aufstellungsänderung BE 1 / BE 2 und BE 5

- 3.1 In Gebäuden, in denen offene Behälter und Kanäle liegen, ist der Aufenthalt von Personen und Tieren beim Aufrühren und während der Entnahme von Fäkalien nur bei ausreichender Lüftung zulässig (VSG 2.8 § 6 (2)). Sofern keine ausreichende Lüftung möglich ist, ist der Aufenthalt im Stallbereich verboten.

Ist es aus betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich, während der vorgenannten Tätigkeiten den Stall dennoch zu betreten, so muss geeigneter Atemschutz getragen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sauerstoff in der Atemluft vorhanden ist (VSG 1.1 § 14).

Ein entsprechendes Warnschild bzw. die Betriebsanweisung »Gülle« ist an geeigneter, gut sichtbarer Stelle anzubringen (VSG 2.8 § 7).

- 3.2 Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben oder vorgesehene Rühr- und Spüleinrichtungen müssen außerhalb des Stalles bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 (1) Ziff. 6).
- 3.3 Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z.B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmeverrichtungen) gegen Hineinstürzen von

Personen gesichert sind (*Beispiel Seite 22-26 Merkblatt Arbeitssicherheit aktuell „Flüssigmist“*) (VSG 2.8 § 3 Ziff. 1).

- 3.4 Eingebaute Absperreinrichtungen (Schieber oder dgl.) müssen über Flur bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 (1)).

### Neubau des Schweinemaststalls BE 6

#### 3.5 Übergangsbereich Staukanal/Querkanal

- Die Schieber müssen von außen bedienbar sein. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn der Bedienungsstand der Schieber vom Stall vollständig abgetrennt und die Schieber gasdicht sind (VSG 2.8 § 5 (1)).
- Befinden sich Stauschieber im separaten Treibgang, darf der Treibgang keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Boden des Treibganges mit einer gasdichten Betondecke versehen wird (VSG 2.8 § 5 (1)).
- Das Eindringen von Schadgasen in den Stall während des Entleerens des Staukanals ist durch den Einbau eines Gasverschlusses zu verhindern (VSG 2.8 § 5 (1)).

#### 3.6 Übergangsbereich Querkanal/Güllebehälter

- Das Eindringen von Schadgasen aus dem Behälter in den Querkanal bzw. in den Stall ist durch Siphonierung auszuschließen (VSG 2.8 § 5 (1)).

- 3.7 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen sind nach der VDE-Bestimmung 0100 Teil 705 von Oktober 2007 zu installieren. Diese Bestimmung sagt aus, dass Schaltgeräte und auch Beleuchtungskörper (nach 705.559) mindestens in der Schutzart IP44/54 ausgeführt werden müssen, wenn Staub und Feuchtigkeit auftreten.

- 3.8 Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (VSG 1.4 § 2).

- 3.9 Es wird dem Anlagenbetreiber vorgeschrieben, den/die Vertragspartner schriftlich zu verpflichten, dass mindestens folgende Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten sind (VSG 1.1 § 5):

- Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen)
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- VDE Bestimmungen
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Anerkannten Regeln der Technik.

## **VI. Begründung**

Sie haben mit Antrag vom 12.09.2012, vorgelegt am 18.09.2012, letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 05.07.2013, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage beantragt.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Stadt Münster gegeben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz
- Landwirtschaftskammer NRW
- Regionalforstamt Münsterland
- Fachämter der Stadt Münster:
  - Feuerwehr,
  - Bauordnungsamt,
  - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
  - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (Denkmalschutz)
  - Amt für Grünflächen und Umweltschutz

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen haben den Antrag in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und - abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a ff. UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a ff. UVPG wurde diese Feststellung, zusammen mit dem beantragten Vorhaben (s. u.), öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht worden:

- im Amtsblatt für die Stadt Münster vom 01.02.2013
- in den Westfälischen Nachrichten, am 02.02.2013
- in der Münsterschen Zeitung, am 02.02.2013.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 11.02.2013 bis zum 11.03.2013 im Stadthaus 3, Albersloher Weg 33 der Stadt Münster, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 25.03.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht, so dass der für den 07.05.2013 angesetzte Erörterungstermin abgesagt wurde.

Die Anlage liegt innerhalb des Landschaftsplanes Werse und im Landschaftsschutzgebiet „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“. Gemäß Ziffer 1-2.2.1 I Buchstabe a des Landschaftsplanes Werse ist das Errichten baulicher Anlagen sowie die bauliche Veränderung der Außenseite bestehender Anlagen in Landschaftsschutzgebieten verboten. Ferner ist es verboten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen (Ziffer 1-2.2.1 I Buchstabe d). Darüber hinaus ist es verboten, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu ändern (Ziffer 1-2.2.1 I Buchstabe e) und unterirdische Entsorgungsleitungen anzulegen (Ziffer 1-2.2.1 I Buchstabe f).

Für den Neubau des Schweinemaststalles (BE 6) und der Futtersilos (BE 7) sowie der Änderung der Abluftkamine bedarf es einer landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung von dem Bauverbot. Nach Ziffer 1-2.2. V a des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme für ein Vorhaben, das einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) erteilen, wenn das Bauvorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Gestaltung sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Struktur einfügt. Die Ausnahmegenehmigung kann ferner gemäß Ziffer 1-2.2 V b des Landschaftsplanes Werse mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Darüber hinaus bedarf es für den Feuerlöschteich, die Bodenaufschüttungen um das Stallgebäude, für die Erweiterung der Verkehrsflächen und für die Verlegung der Entwässerungsleitung einer landschaftsrechtlichen Befreiung von den o. g. Verboten. Diese Befreiung wird gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG erteilt. Der Landschaftsbeirat hat der Ausnahmegenehmigung/Befreiung in Verbindung mit verschiedenen Nebenbestimmungen am 19.06.2013 durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden zugestimmt.

Die Antragsunterlagen und die gutachterlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insgesamt ergibt die Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens, dass das Vorhaben nicht mit unzumutbaren Umweltauswirkungen verbunden ist. Da somit durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Nachteile etc. im obigen Sinne herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Nach den §§ 11 und 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) tragen Sie als Antragsteller die Kosten des Verfahrens.

Hierzu erhalten sie noch einen weiteren Bescheid.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen.

Die Zustellung dieses Bescheides mit Postzustellungsurkunde ist ein Unterfall der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes.

Hinweise:

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Vennemann

Anlage: Fundstellenübersicht, Antragsunterlagen

## Fundstellenübersicht:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG-VO 1772/02	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 03.10.2002
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DSchG NW	Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz –
LG NRW	Landschaftsgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR 10/1	Arbeitsstättenrichtlinie zu § 10 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung
ASR 7/3	Arbeitsstättenrichtlinie zu § 7 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung
ASR 7/4	Arbeitsstättenrichtlinie zu § 7 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung
DüMG	Düngemittelgesetz
DüMV	Düngemittelverordnung
TierNebV	Tierische Nebenprodukte–Beseitigungsverordnung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung –
11. GPSGV	Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSG	Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
ATEX-Produkt-Richtl.	Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.03.1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
MaschRL	Richtlinie 98/37 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen – Maschinenrichtlinie
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz